



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Anja Giezendanner
stv. Leiterin Parlamentsdienst
Tel. +41 71 353 62 34
anja.giezendanner@ar.ch

Herisau, 15. Mai 2023

0100.173

Gesamterneuerungswahl des Kantonsrates 2023; Feststellung von Unvereinbarkeiten

Bericht und Antrag des Büros des Kantonsrates vom 15. Mai 2023

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage und Zuständigkeiten

Nach Art. 2 Abs. 1 lit. h der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR; bGS 141.2) prüft das Büro des Kantonsrates, ob Unvereinbarkeiten gemäss Art. 33 des Kantonsratsgesetzes (KRG; bGS 141.1) vorliegen oder neu entstehen und stellt dem Rat gegebenenfalls Antrag auf Feststellung der Unvereinbarkeit. Der Rat seinerseits stellt anlässlich seiner konstituierenden Sitzung allfällige Unvereinbarkeiten unter den gewählten Mitgliedern des Kantonsrates fest (Art. 19 Abs. 3 lit. b GO KR) fest.

Die Zuständigkeiten sind also zwischen dem Büro und dem Plenum des Kantonsrates geteilt. Das Büro prüft alle Mitglieder des Kantonsrates auf allfällige Unvereinbarkeiten, während der Rat die Kompetenz hat, Unvereinbarkeiten formell festzustellen. Tritt mit der Wahl in den Kantonsrat eine Unvereinbarkeit ein, und wird diese durch den Rat formell festgestellt, so kann die betroffene Person das Amt im Kantonsrat nicht antreten (vgl. Art. 33 Abs. 3 KRG).

Da auch während der Amtsdauer neue Unvereinbarkeiten eintreten können, ist der Prüfauftrag nach Art. 2 Abs. 1 lit. h GO KR eine Daueraufgabe des Büros des Kantonsrates.

Das Büro hat an seiner Sitzung vom 15. Mai 2023 geprüft, ob Unvereinbarkeiten gemäss Art. 33 KRG vorliegen. Es unterbreitet Ihnen das Ergebnis dieser Prüfung zur Kenntnisnahme.



B. Unvereinbarkeiten nach Art. 33 KRG

1. Unvereinbarkeiten nach Art. 33 Abs. 1 lit. a und b KRG

Keines der gewählten Ratsmitglieder wurde gleichzeitig als Mitglied des Regierungsrates oder eines kantonalen Gerichts gewählt. Es besteht daher keine Unvereinbarkeit gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a und b KRG.

2. Unvereinbarkeiten nach Art. 33 Abs. 1 lit. c–g KRG

Die wiedergewählten Ratsmitglieder Nicole Graf, Schönengrund, und Jens Weber, Trogen, sind Angestellte der kantonalen Verwaltung. Allerdings ist bei dieser Anstellung nicht der Regierungsrat Anstellungsbehörde im Sinne von Art. 9 Abs. 1 des Personalgesetzes (bGS 142.21), sondern der Vorsteher des jeweiligen Departements. Somit besteht keine Unvereinbarkeit gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. c–g KRG.

C. Antrag

Das Büro des Kantonsrates beantragt Ihnen, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Daniel Bühler, Präsident

Sabrina Baumgartner, Leiterin Parlamentsdienst